

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH:

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Vorschriften regeln Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung zu einem von der Graduate School Rhein-Neckar in Kooperation mit einer Hochschule angebotenen Master-Studiengang.
- 1.2 Satzungsmäßige Zulassungsvorschriften einer kooperierenden Hochschule haben Vorrang, wenn mit der Anmeldung zu einem Master-Studiengang die Immatrikulation an dieser Hochschule zu verbinden ist.

2. Eignungsfeststellung

- 2.1 Für jeden Studiengang ist gesondert festgelegt, auf welche Weise die Bewerber ihre Eignung für den Studiengang nachzuweisen haben und wer für die Entscheidung über die Zulassung zuständig ist. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Eignungsfeststellung die nachstehenden Vorschriften der Absätze 2.2 bis 2.7.
- 2.2 Für jede Bewerbung ist ein Grad der Eignung zu bestimmen. Dabei werden anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei mehreren Abschlüssen: die beste erreichte Note) zwischen 0 und 4 Punkte, anhand der persönlichen Eignung zwischen 0 und 3 Punkte vergeben. Die so entstehenden beiden Punkteergebnisse werden zusammengerechnet und ergeben den Eignungsgrad, der somit zwischen 0 und 7 Punkte betragen kann.
- 2.3 Für ein Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - 2.3.1 mit Note 1,00 bis 1,50 oder im Fach Rechtswissenschaft mit Punktzahl 9,00 bis 18,00 werden 4 Punkte,
 - 2.3.2 mit Note 1,51 bis 2,50 oder im Fach Rechtswissenschaft mit Punktzahl 6,50 bis 8,99 werden 3 Punkte,
 - 2.3.3 mit Note 2,51 bis 3,50 oder im Fach Rechtswissenschaft mit Punktzahl 5,00 bis 6,49 werden 2 Punkte, beim zusätzlichen Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher und methodenbezogener Arbeitsweise 3 Punkte,
 - 2.3.4 mit Note 3,51 und weniger oder im Fach Rechtswissenschaft mit Punktzahl 4,00 bis 4,99 werden 0 Punkte vergeben.Noten anderer Notensysteme werden nach den hierfür üblichen Äquivalenzregeln umgerechnet.
- 2.4 Für die persönliche Eignung wird anhand des Motivationsschreibens und der sonstigen Bewerbungsunterlagen jeweils mit 1 Punkt als „nachgewiesen oder überzeugend dargelegt“, mit 0 Punkten als „nicht nachgewiesen und nicht überzeugend dargelegt“ bewertet,

- 2.4.1 ob der Bewerber über Begabungen, Interessen und berufliche Motivation verfügt, welche ihn für den angestrebten Studiengang besonders geeignet erscheinen lassen;
- 2.4.2 ob Werdegang und Arbeitszeugnisse oder andere geeignete Nachweise berufliche Erfahrungen oder Leistungen erkennen lassen, welche der Erreichung der Ziele des angestrebten Studiengangs in besonderem Maße förderlich sind;
- 2.4.3 ob Werdegang und Arbeitszeugnisse oder andere geeignete Nachweise eine besondere Eignung zur Führungskraft erkennen lassen.
- 2.5 Bis zu fünfzehn Personen, von denen jede nicht weniger als fünf Punkte erreicht hat, können in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung schon vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugelassen werden.
- 2.6 Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die noch nicht gemäß Absatz 2.5 besetzten Teilnehmerplätze an alle weiteren Bewerber vergeben, soweit diese einen Eignungsgrad von nicht weniger als fünf Punkten erreicht haben.
- 2.7 Sind mehr qualifizierte Bewerbungen zu berücksichtigen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, so wird eine Zulassungsranliste anhand der erreichten Eignungsgrade gebildet. Innerhalb einer Teilgruppe mit gleichem Eignungsgrad ist die Reihenfolge des Bewerbungseingangs maßgebend. Bei taggleichem Bewerbungseingang entscheidet das Los.

3. Studienangebot Engineering Management

- 3.1 Es werden nur Bewerbungen von Personen berücksichtigt, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung erworben wurde.
- 3.2 Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen des Studienziels. In der Regel kann das Studium absolviert werden, wenn die betriebliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 32 Stunden beträgt. Dies gilt als Durchschnittswert.
- 3.3 Als weitere Zulassungsbedingungen der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH gelten die Vorschriften der Hochschule Mannheim über die Zulassung zur Externenprüfung. Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage findet keine Anwendung.
- 3.4 Über die Annahme einer Bewerbung entscheidet eine Auswahlkommission, die sich aus den Mitgliedern des für die Abnahme der Externenprüfung an der Hochschule Mannheim zuständigen Prüfungsausschusses zusammensetzt.
- 3.5 Sind mehr qualifizierte Bewerbungen zu berücksichtigen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, so wird eine Rangliste zuerst nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums und innerhalb einer diesbezüglich gleichgewichtigen Teilgruppe nach der Reihenfolge des Bewerbungseingangs aufgestellt. Bei zeitgleichem Bewerbungseingang entscheidet das Los.

4. Studienangebot Gesundheitsmanagement und -controlling

- 4.1 Es werden nur Bewerbungen von Personen berücksichtigt, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen, betriebs-, sozial- oder verwaltungswirtschaftlichen bzw. wirtschafts- oder verwaltungsjuristischen Fachrichtung oder in einer medizinischen, klinisch-naturwissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen, heilberuflichen oder anderweitig humantherapiebezogenen Fachrichtung erworben wurde.
- 4.2 Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen des Studienziels. In der Regel kann das Studium absolviert werden, wenn die betriebliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 32 Stunden beträgt. Dies gilt als Durchschnittswert.
- 4.3 Ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH gelten die Vorschriften der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung zur Externenprüfung an der Studienakademie Mannheim.
- 4.4 Der Eignungsgrad gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage wird von einer Auswahlkommission festgelegt, die sich aus den Mitgliedern des für die Abnahme der Externenprüfung an der Studienakademie Mannheim der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsausschusses zusammensetzt. Die Graduate School Rhein-Neckar gGmbH kann in die Auswahlkommission einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 dieser Anlage.

5. Studienangebot IT Management

- 5.1 Es werden nur Bewerbungen von Personen berücksichtigt, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, Informatik, Elektro- oder Informationstechnik/Nachrichtentechnik oder des Wirtschaftsingenieurwesens (mit entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Fächerschwerpunkten) erworben wurde oder die einen wirtschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einem für den IT-Sektor geeigneten Studienschwerpunkt oder mit einer einschlägigen Weiterbildung oder Berufserfahrung verbinden.
- 5.2 Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen des Studienziels. In der Regel kann das Studium absolviert werden, wenn die betriebliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 32 Stunden beträgt. Dies gilt als Durchschnittswert.
- 5.3 Ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH gelten die Vorschriften der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung zur Externenprüfung an der Studienakademie Mannheim.
- 5.4 Der Eignungsgrad gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage wird von einer Auswahlkommission festgelegt, die sich aus den Mitgliedern des für die Abnahme der Externenprüfung an der Studienakademie Mannheim der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsausschusses zusammensetzt.

Die Graduate School Rhein-Neckar gGmbH kann in die Auswahlkommission einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 dieser Anlage.

6. Studienangebot Life Science Management

- 6.1 Es werden nur Bewerbungen von Personen berücksichtigt, die einen Hochschulabschluss in Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Chemieingenieurwesen, Medizin, Medizintechnik, Pharmazie oder Verfahrenstechnik erworben haben oder in sonstigen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen einschließlich der Informatik, soweit damit ein für den Biotechnologiesektor geeigneter Studienschwerpunkt oder eine einschlägige Weiterbildung oder Berufserfahrung verbunden ist.
- 6.2 Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen des Studienziels. In der Regel kann das Studium absolviert werden, wenn die betriebliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 32 Stunden beträgt. Dies gilt als Durchschnittswert.
- 6.3 Ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH gelten die Vorschriften der Hochschule Mannheim über die Zulassung zur Externenprüfung.
- 6.4 Der Eignungsgrad gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage wird von einer Auswahlkommission festgelegt, die sich aus den Mitgliedern des für die Abnahme der Externenprüfung an der Hochschule Mannheim zuständigen Prüfungsausschusses zusammensetzt. Die Graduate School Rhein-Neckar gGmbH kann in die Auswahlkommission einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 dieser Anlage.
- 6.5 Zur Berechnung des Eignungsgrades gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auch ein Masterabschluss, wenn erst durch diesen die fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Abschnitt 6.1 erfüllt sind.
- 6.6 Abschnitt 2.3.3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in diesen Fällen 0 Punkte zu vergeben sind.